

6. Jahrgang

Ausgabetag 25.06.2013

Nummer: 28

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
52.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 04.07.2013	128-129
53.	Beschluss des Bebauungsplans 333 a 1. Teiländerung „Gronerstraße“ in Hürth-Kalscheuren gemäß § 10 Baugesetzbuch	130-132

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung



Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 04.07.2013

Die Sitzung Nr. 04/13 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 04.07.2013 um 18.00 Uhr

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

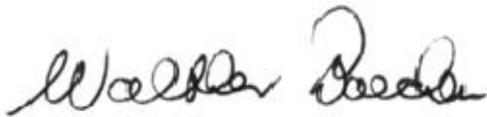
TAGESORDNUNG

A öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 16.05.2013, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Risikomanagement, Planung, Controlling, Revision bei den Stadtwerken Hürth
7. Abschaffung der Satzungspflicht für private Dichtheitsprüfungen
8. Kostenreduzierung für die Straßenbeleuchtung
9. Ergänzende Informationen zu nach § 8 KAG umlagefähigen Baumaßnahmen
10. Wirtschaftsplan 2013
hier: Steigerung von Kostenansätzen bei Vorklärung, Erneuerung Räumereinrichtung auf der Kläranlage Hürth-Stotzheim
11. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth zum 31.12.2013
12. Mitteilungen

B nichtöffentlicher Teil

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 16.05.2013, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
53. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
54. Stadtbahnlinie 18
55. Beteiligungsangelegenheiten
56. Grundstücksangelegenheiten
57. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung
58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
59. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Beschluss des Bebauungsplans 333 a 1. Teiländerung „Gronerstraße“ in Hürth-Kalscheuren gemäß § 10 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 28.05.2013 die 1. Teiländerung des Bebauungsplans (BPL) 333 a als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der BPL 333 a gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Gebietsbeschreibung:

Der Geltungsbereich der 1. Teiländerung des BPL 333 a umfasst eine ca. 11.000 m² große Ackerfläche westlich der im Ausbau befindlichen Gronerstraße, südlich des ehemaligen Sportplatzes Kalscheuren und nördlich der Ursulastraße sowie die komplette auszubauende Gronerstraße von der Ursulastraße bis zum heutigen Parkplatz des ehemaligen Sportplatzes im Stadtteil Hürth-Kalscheuren.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 333 a liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 24.06.2013
In Vertretung

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
1. Beigeordneter

